

Merkblatt

über die Aufbewahrung kleiner Mengen Schwarzpulver und/oder Treibladungspulver (z. B. Nitrozellulosepulver) im privaten Bereich

Aufbewahrung gemäß Anlage 6 zum Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

| | max. Lagermengen unbewohnter Raum | max. Lagermengen unbewohnte Nebengebäude |
|---|-----------------------------------|--|
| Lagergruppe 1.1 Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungspulver | 1 kg | 3 kg |
| Lagergruppe 1.3 Nicht-massenexplosionsfähige Treibladungspulver | 3 kg | 5 kg |

Bei Zusammenlagerung von Pulvern der Lagergruppe 1.1 und 1.3 richtet sich die Höchstlagermenge nach den Werten der gefährlichen Lagergruppe 1.1

Die jeweilige Lagergruppe muss auf der Pulververpackung aufgedruckt sein.

Die folgenden Punkte entsprechen der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen **SprengLR 410-vom 10.12.1981** (BarbBl. 2/82 S. 72):

Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten (aus sicherheitstechnischer Sicht)

Geeignete Räume sind z. B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster) vorhanden ist.

In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsräum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können genutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird.

In einer Wohnung ist die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung nur dann zulässig, wenn diese unbewohnten, zur Aufbewahrung dienenden Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

Zur Aufbewahrung im privaten Bereich können ferner Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesichert sind, geeignet sein:

- im Keller Lichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind (die Kellerschachtabdeckung muss gegen Anheben gesichert sein)
- in außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen, in oder an einer Außenwand, sofern es sich nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind. Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der

Zusammenlagerung

Zündhütchen dürfen zusammen mit Schwarzpulver und Treibladungspulver in einem Behältnis untergebracht sein. In einem gemeinsamen Behältnis müssen die Zündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Zündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z. B. durch eine bündig abschließende Zwischenwand zwischen Zündhütchen- und Pulveraufbewahrungsraum).

Rauchen, offenes Licht, Brandbekämpfung

Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht werden sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Stoffe dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind z. B.: Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, mindestens der Löschgröße III (2.8. 6 kg Löschpulver), Kübelspritzen und Wasseranschlüsse mit Schlauch- und Strahlrohr.

Kennzeichnung der Behältnisse

Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. I Nr. 5 oder 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (schwarze, detonierende Bombe auf orange-gelben Untergrund) gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein.

Werden gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesicherte Behältnisse, z.B. in Kellerlichtschächten oder außenliegenden Kellerzugängen oder auf Balkonen verwendet, ist das vg. Gefahrensymbol auf der Innenseite der Außentüre des Behältnisses anzubringen.

Ortsbewegliche Aufbewahrung

Eine ortsbewegliche Aufbewahrung darf nur kurzzeitig erfolgen sie ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken und nach örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

Aus Anlass von Schießwettbewerben o. ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung soll in der Regel nicht mehr als 72 Stunden (z. B. Dauer eines Wochenendes) betragen.

Auf Sportbooten und schwimmenden Kleinfahrzeugen ist die Aufbewahrung unzulässig.

Bitte prüfen Sie die bislang von Ihnen vorgenommene Art der Aufbewahrung von Schwarz und/ oder Treibladungspulver und passen Sie die Art der Aufbewahrung - falls erforderlich - den neuen Regelungen an.

Sollten bezüglich der Aufbewahrung noch Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz.